

Geschäftsverzeichnismrn. 1905, 1906, 1907 und 1908
Urteil Nr. 101/2001 vom 13. Juli 2001

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung

- des Gesetzes vom 4. Mai 1999 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Föderalstaat und der Wallonischen Region bezüglich der Betreuung und Behandlung von Sexualtätern,
 - des Dekrets der Wallonischen Region vom 1. April 1999 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Föderalstaat und der Wallonischen Region bezüglich der Betreuung und Behandlung von Sexualtätern,
 - des Gesetzes vom 4. Mai 1999 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Föderalstaat und der Flämischen Gemeinschaft bezüglich der Betreuung und Behandlung von Sexualtätern,
 - des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 2. März 1999 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 8. Oktober 1998 zwischen dem Föderalstaat und der Flämischen Gemeinschaft bezüglich der Betreuung und Behandlung von Sexualtätern,
- erhoben von der VoG Centre de recherche-action et de consultations en sexo-criminologie (CRASC).

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und H. Boel, den Richtern L. François, P. Martens, A. Arts, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen und A. Alen, und der Ehrenrichterin J. Delruelle und dem emeritierten Richter E. Cereixe gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen

Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 10. März 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 13. März 2000 in der Kanzlei eingegangen sind, erhob die VoG Centre de recherche-action et de consultations en sexo-criminologie (CRASC), mit Sitz in 1082 Brüssel, avenue des Frères Becqué 8, Klage auf Nichtigerklärung

- des Gesetzes vom 4. Mai 1999 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Föderalstaat und der Wallonischen Region bezüglich der Betreuung und Behandlung von Sexualtätern,

- des Dekrets der Wallonischen Region vom 1. April 1999 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Föderalstaat und der Wallonischen Region bezüglich der Betreuung und Behandlung von Sexualtätern,

- des Gesetzes vom 4. Mai 1999 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Föderalstaat und der Flämischen Gemeinschaft bezüglich der Betreuung und Behandlung von Sexualtätern, und

- des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 2. März 1999 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 8. Oktober 1998 zwischen dem Föderalstaat und der Flämischen Gemeinschaft bezüglich der Betreuung und Behandlung von Sexualtätern (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. September 1999).

II. Verfahren

Durch Anordnungen vom 13. März 2000 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der jeweiligen Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in diesen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 21. März 2000 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 16. Mai 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. Mai 2000.

Durch Anordnung vom 4. Juli 2000 hat der Vorsitzende M. Melchior auf Antrag des Ministerrats vom 3. Juli 2000 die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist um fünfzehn Tage verlängert.

Diese Anordnung wurde dem Ministerrat mit am 5. Juli 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der VoG Unité pilote de psychopathologie légale, mit Sitz in 7500 Tournai, Hôpital Les Marronniers, rue Despars 92, mit am 23. Juni 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 30. Juni 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 18. Juni 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 22. und 29. September 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, mit am 25. Oktober 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der klagenden Partei, mit am 27. Oktober 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 29. Juni 2000 und vom 28. Februar 2001 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 10. März 2001 bzw. 10. September 2001 verlängert.

Durch Anordnung vom 7. März 2001 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 28. März 2001 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 8. März 2001 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 7. März 2001 hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssachen dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 28. März 2001

- erschienen

- . RA E. Jacobowitz, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,

- . RAin C. Lessoye *loco* RA F. Daout, in Mons zugelassen, für die VoG Unité pilote de psychopathologie légale,

- . RA M. Fadeur, in Charleroi zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- . RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat;

- haben die referierenden Richter E. Cerexhe und L. Lavrysen Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf die Zulässigkeit der Klageschriften

Rechtssachen Nrn. 1905, 1906, 1907 und 1908

A.1.1. Die klagende Partei sei eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG), deren Zweck die Betreuung und Behandlung von Sexualtätern sei. Hierzu gehe sie vorrangig von einem klinisch-kriminologischen Ansatz der Sexualkriminalität aus, das heißt von einer Methode, die Rückfällen vorbeugen solle, und nicht von einem medizinischen Ansatz. Sie unterscheide sich auch von den Zentren für geistige Gesundheit, die ihre Aufgaben nicht auf Antrag der Behörden, sondern des Patienten selbst, das heißt des Täters, ausübten. Die Klägerin führe ihrerseits eine Arbeit in einem Zwangskontext aus, da sie die Betreuung der ihr von den zuständigen Verwaltungs- und Justizbehörden anvertrauten Sexualtäter gewährleiste. Das Ziel sei also die Vermeidung von Rückfällen und nicht die « Pflege » des Täters, selbst wenn die Betreuung selbstverständlich zu seiner Wiedereingliederung beitragen könne.

A.1.2. Die klagende Partei verfüge zur Verwirklichung ihrer Zielsetzung nicht über Eigenmittel. Ursprünglich habe sie Zuschüsse der Französischen Gemeinschaft erhalten, doch diese Bezuschussung sei abgeschafft worden, da sie nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaften falle. Seither werde sie vom Föderalstaat bezuschußt aufgrund ihrer Mitarbeit an dessen Kriminal- und Gerichtspolitik.

A.1.3. Im Laufe des Jahres 1996 hätten der Föderalstaat, die Gemeinschaften und die Regionen eine Politik der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Betreuung und Behandlung von Sexualtätern einführen wollen. Während bis dahin die Klägerin und das « Universitair Forensisch Centrum » (U.F.C.) die beiden Referenzzentren für Sexualtäter in Belgien gewesen seien, habe man nun den Abschluß von Zusammenarbeitsabkommen erreichen müssen, die einerseits die Einrichtung mehrerer Betreuungs- und Behandlungszentren auf dem gesamten Staatsgebiet und andererseits Unterstützungszentren zur Begleitung und Unterstützung der Arbeit der Betreuungs- und Behandlungszentren vorsehen sollten. Während die klagende Partei damit gerechnet hätte, als Unterstützungszentrum anerkannt werden zu können, habe sie erfahren, daß dies nicht der Fall sei, und ihre Zuschüsse seien schrittweise verringert worden.

Die Kürzung der Zuschüsse sei fortgesetzt worden, und dies immer drastischer, bis sie für das Jahr 2000 noch 2.000.000 Franken betragen habe.

A.1.4. Die klagende Partei habe ein Interesse an der Anfechtung der verschiedenen beanstandeten Normen auf der Grundlage von Klagegründen, die im wesentlichen daraus abgeleitet seien, daß der Föderalstaat gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung verstoße, insofern sie hinsichtlich ihrer Bezuschussung der ausschließlichen Zuständigkeit des Staates unterliege. Das mit der Wallonischen Region geschlossene Abkommen (Rechtssachen Nrn. 1905 und 1906) vertraue die Betreuung Gesundheitszentren an, die vom zuständigen wallonischen Minister anerkannt werden müßten. Das mit der Flämischen Gemeinschaft geschlossene Abkommen (Rechtssachen Nrn. 1907 und 1908) vertraue die Betreuung und Behandlung von Sexualtätern Zentren für geistige Gesundheit und Zentren für Personenhilfe an, die von den zuständigen flämischen Ministern bestimmt würden.

Sie habe ein Interesse an der Beantragung der Nichtigerklärung sämtlicher angefochtenen Normen, da diese die Zustimmung zu verschiedenen Zusammenarbeitsabkommen beinhalten würden, in denen Standpunkte zum Ausdruck gelangten, die grundlegend von den ihren auf diesem Gebiet abwichen.

In bezug auf die Zulässigkeit des vom Ministerrat hinterlegten Erwidernsschriftsatzes

A.2. Die klagende Partei hat mit einem bei der Post eingeschriebenen Brief, der am 4. Dezember 2000 der Kanzlei des Hofes zugesandt wurde, zu verstehen gegeben, daß sie diesen Schriftsatz als inhaltlich regelwidrig betrachte.

Zweck dieses Erwidernsschriftsatzes sei es nicht, auf die von der Wallonischen Regierung und der VoG Unité pilote de psychopathologie légale (U.P.P.L.) hinterlegten Schriftsätze zu reagieren, sondern durch neue Argumente die These zu erläutern, die der Ministerrat den verschiedenen, in den Nichtigkeitsklageschriften enthaltenen Klagegründen entgegensetzen wünsche.

Dieser Schriftsatz sei in Anwendung von Artikel 89 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof hinterlegt worden.

Artikel 85 lege die Frist, über die im vorliegenden Fall der Ministerrat, die Wallonische Regierung und die VoG U.P.P.L. verfügten, auf 45 Tage fest.

Dies treffe um so mehr zu, als die VoG CRASC derzeit aufgrund der geltenden Verfahrensregeln nicht imstande sei, schriftlich auf den Erwidernsschriftsatz des Ministerrates zu reagieren.

In bezug auf den ersten Klagegrund (der gleiche für die vier Klageschriften)

A.3.1. Der erste Klagegrund sei abgeleitet aus dem Verstoß gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, insbesondere die Artikel 35, 39, 127, 128 und 134 der Verfassung, die Restbefugnisse des Föderalstaates in Gerichts-, Straf- und Kriminalenachen sowie das Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, insbesondere dessen Artikel 92bis § 1. Der Sachbereich, der durch die beiden, den Gegenstand der angefochtenen Zustimmungsgesetze und -dekrete bildenden Zusammenarbeitsabkommen geregelt werde, falle in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Föderalstaates, da es sich um die Vollstreckung von Strafen und Strafmaßnahmen im Bereich der Sexualkriminalität handele, die also nicht Gegenstand von Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Föderalstaat und einerseits der Flämischen Gemeinschaft sowie andererseits der Wallonischen Region sein könne.

A.3.2. In ihrem Erwidernsschriftsatz führt die klagende Partei an, daß der Ministerrat lediglich bemüht sei zu beweisen, daß es notwendig gewesen sei, eine mit den Regionen abgesprochene Politik zur Behandlung der Sexualkriminalität zu führen, ohne jedoch die Frage zu beantworten, ob er somit eine ausschließliche Zuständigkeit des Föderalstaates aufgeben könne. Er weise nicht nach, inwiefern der in den bemängelten Zusammenarbeitsabkommen behandelte Sachbereich Bestandteil einer anderen Zuständigkeit als der Vollstreckung der Strafen und insbesondere einer regionalen Zuständigkeit sei. Die klagende Partei widersetze sich nicht einer Zusammenarbeit mit den Regionen, vorausgesetzt, diese beachteten die Zuständigkeitsregeln. In den Zusammenarbeitsabkommen würden jedoch zwei Kategorien von Einrichtungen miteinander verwechselt, nämlich diejenigen, die sich um die Personenhilfe kümmerten und den Gemeinschaften unterstützten, und diejenigen, die im Rahmen der Vollstreckung der Strafen tätig seien, um wie im vorliegenden Fall Rückfälle zu vermeiden, wobei für diesen Sachbereich ausschließlich der Staat zuständig sei.

Dieselben Lücken seien im Schriftsatz der Wallonischen Regierung aufzuzeigen, die im übrigen paradoxerweise auf die Zuständigkeiten der Gemeinschaften für die Politik der Pflegeerteilung und der Sozialhilfe für Häftlinge Bezug nehme. Dies drücke eine Mißachtung der Zusammenarbeitsabkommen aus, die gerade die Behandlung von Sexualtättern im Hinblick auf eine bedingte Haftentlassung bezweckten.

Standpunkt des Ministerrates

A.4. Zunächst sei an den Ursprung der Zusammenarbeitsabkommen über die Betreuung und Behandlung von Sexualtätern zu erinnern, und sodann sei zu bemerken, daß die Gemeinschaften ebenfalls für die Sozialhilfe und die harmonische Entwicklung der Person zuständig seien; der Föderalstaat könne also durchaus mit ihnen zusammenarbeiten, selbst wenn er die eigenen Zuständigkeiten ausübe.

Im Erwidierungsschriftsatz zitiert der Ministerrat Artikel 5 § 1 I Nrn. 1 und 2 sowie II Nr. 7 als Grundlage dieser Gemeinschaftszuständigkeiten, die der Staatsrat in seinem Gutachten im übrigen nicht in Frage gestellt habe. Anschließend erinnert der Ministerrat an die Vorarbeiten zum angefochtenen Zusammenarbeitsabkommen und verweist auf die Erklärungen des wallonischen Gesundheitsministers sowie auf die Zuständigkeiten, die seines Erachtens im Bereich der Förderung des Wohlbefindens, der Gesundheit und der harmonischen Entfaltung der Person die gleichen seien.

Standpunkt der Wallonischen Regierung

A.5. Der Gesundheitsminister der Wallonischen Region sei unter anderem dafür zuständig, « das Wohlbefinden, die Gesundheit und die harmonische Entfaltung der Person zu fördern sowie zu vermeiden, daß dies beeinträchtigt wird ». Diesbezüglich könne er an der Politik der Behandlung von Sexualtätern mitarbeiten, für die ausschließlich der Föderalstaat zuständig sei, insofern es um die Vollstreckung der Strafen und die bedingte Haftentlassung gehe, aber auch die Wallonische Region, insofern es um die Politik der Pflegeerteilung für die betreffenden Personen gehe. Er zitiert Artikel 5 § 1 I und II des Sondergesetzes vom 8. August 1980, der den Gemeinschaften diese Sachbereiche übertrage, sowie das Dekret II des Rates der Französischen Gemeinschaft vom 19. Juli 1993 über die Zuteilung der Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Französischen Gemeinschaft an die Wallonische Region und die Französische Gemeinschaftskommission, insbesondere dessen Artikel 3, der bestimmt, daß die Region und die Kommission die Zuständigkeiten der Gemeinschaft in folgenden Sachbereichen ausüben:

« [...] »

6° die in Artikel 5 § 1 I des Sondergesetzes vorgesehene Gesundheitspolitik, mit Ausnahme der Universitätskrankenhäuser, des 'Centre hospitalier de l'Université de Liège' (Krankenhauszentrum der Universität Lüttich), der Königlichen Medizinischen Akademie Belgiens, des Aufgabenbereichs des 'Office de la Naissance et de l'Enfance' (O.N.E.) (Dienststelle für Geburt und Kindheit der Französischen Gemeinschaft), der Gesundheitserziehung, der Tätigkeiten und Dienstleistungen der vorbeugenden Medizin und der medizinischen Schulinspektion;

7° die in Artikel 5 § 1 II des Sondergesetzes vorgesehene Personenhilfe, mit Ausnahme der Normen zur Festlegung der Kategorien von übernommenen Behinderten, des Aufgabenbereichs des 'Office de la Naissance et de l'Enfance' (O.N.E.), des Jugendschutzes und der Sozialhilfe für Häftlinge. »

Die Betreuung und Behandlung von Sexualtätern stellten keinen Sachbereich an sich dar, sondern eine Problematik, die das Eingreifen verschiedener öffentlich-rechtlicher Personen in verschiedene und spezifische Zuständigkeitsbereiche beinhalte.

In bezug auf den zweiten Klagegrund (Rechtssachen Nrn. 1905 und 1906)

Standpunkt der klagenden Partei

A.6.1. Der zweite Klagegrund sei abgeleitet aus dem Verstoß gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, insbesondere die Artikel 39, 128, 134 und 138 der Verfassung, die Artikel 5 § 1 I Nr. 2 und II Nr. 7 sowie 92bis § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und die Artikel 3 Nrn. 6 und 7 der Dekrete II des Rates der Französischen Gemeinschaft und des Wallonischen Regionalrates vom 19. Juli 1993 über die Zuteilung der Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Französischen Gemeinschaft an die Wallonische Region und die Französische Gemeinschaftskommission.

Der Klagegrund sei gegen das Gesetz vom 4. Mai 1999 (Rechtssache Nr. 1905) und das wallonische Dekret vom 1. April 1999 (Rechtssache Nr. 1906) gerichtet, insofern sie die Zustimmung zu dem von der Föderalbehörde mit der Wallonischen Region geschlossenen Zusammenarbeitsabkommen enthielten.

Die Präambel zum Abkommen beweise, daß die Wallonische Region Gemeinschaftsbefugnisse habe ausüben wollen, die ihr nicht durch die Französische Gemeinschaft übertragen worden seien. Dies gelte insbesondere für die Gesundheitserziehung, die vorbeugende Medizin und die Sozialhilfe für Häftlinge (Artikel 5 § 1 I Nr. 2 und II Nr. 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und Artikel 3 Nrn. 6 und 7 der Dekrete II des Rates der Französischen Gemeinschaft und des Wallonischen Regionalrates vom 19. Juli 1993 über die Zuteilung der Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Französischen Gemeinschaft an die Wallonische Region und die Französische Gemeinschaftskommission).

A.6.2. Der Ministerrat könne nicht behaupten, daß die Wallonische Region nicht Befugnisse habe ausüben wollen, die ihr nicht durch die Französische Gemeinschaft übertragen worden seien, da einerseits in der Präambel des Abkommens ausdrücklich diese Befugnisse erwähnt seien, insbesondere die Sozialhilfe für Häftlinge, und andererseits die Wallonische Regierung selbst diese Zuständigkeit in ihrer Antwort auf den ersten Klagegrund in ihrem Schriftsatz erwähne.

Da außerdem die Argumentation des Ministerrates und der Wallonischen Regierung - fälschlicherweise - in der Behauptung bestehe, die Zusammenarbeitsabkommen bezweckten die Förderung der Entfaltung der Straftäter, sei es deutlich, daß in dem Fall, wo man sich dieser Argumentation anschließen müsse, *quod non*, die betreffende Zuständigkeit der Gemeinschaft natürlich viel eher die Sozialhilfe für Häftlinge im Hinblick auf ihre soziale Wiedereingliederung als die Politik der Pflegeerteilung sei.

Wenn man sich dieser Argumentation anschließe, könne man nicht anzweifeln, daß die Wallonische Region die Zuständigkeiten der Französischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Sozialhilfe für Häftlinge habe ausüben wollen, obwohl diese Zuständigkeit ihr nicht übertragen worden sei.

A.6.3. Die gleichen Einwände seien gegen die Argumentation der Wallonischen Regierung anzuführen, die zu Unrecht davon ausgehe, daß der betreffende Sachbereich nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaften für die Sozialhilfe für Häftlinge falle, da sie im Rahmen ihrer Haftentlassung zu betrachten sei. Dies beweise, daß sie ebenfalls den Sektor der geistigen Gesundheit mit demjenigen der Behandlung von Sexualkriminalität verwechsle.

Standpunkt des Ministerrates

A.7. In der Tat sei in Artikel 3 6° des Dekrets II des Wallonischen Regionalrates vom 19. Juli 1993 über die Zuteilung der Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Französischen Gemeinschaft an die Wallonische Region und die Französische Gemeinschaftskommission vorgesehen, daß die Wallonische Region und die Französische Gemeinschaftskommission in einem Block die Zuständigkeiten für die Gesundheitspolitik ausübten, vorbehaltlich einer Reihe von Ausnahmen, zu denen die Gesundheitserziehung und die vorbeugende Medizin gehörten. Ebenso habe das Dekret in einem Block die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Sozialhilfe übertragen, vorbehaltlich einer Reihe von Ausnahmen, wie die Sozialhilfe für Häftlinge.

Dies bedeute jedoch, daß das Dekret tatsächlich die erste der föderalen Zuständigkeiten, die das Abkommen rechtfertigte, übertragen habe: die Zuständigkeit für die Pflegeerteilung innerhalb und außerhalb der Pflegeeinrichtungen. Die Entscheidung, sich im Süden des Landes auf Körperschaften mit Kompetenzen im Bereich der Pflegeerteilung statt auf die für den Bereich der Sozialhilfe für Häftlinge zuständige Gemeinschaft zu stützen, sei logisch. Der Föderalstaat habe beschlossen, eine globalere Politik einzuführen, die den kriminologischen Ansatz mit dem therapeutischen Ansatz verbinde. Er habe die Entwicklung von Parallelkreisläufen vermeiden wollen. Es sei logisch gewesen, daß der Föderalstaat mit diesem Abkommen die Zusammenarbeit mit Körperschaften vorziehe, die auf dem Gebiet der Behandlung und auf dem Gebiet der Pflegeeinrichtungen zuständig seien.

Man dürfe also nicht über die Entscheidung, die Wallonische Region als Partner im Süden des Landes zu wählen, erstaunt sein. Diese Entscheidung habe gerade auf der Zuständigkeit der Wallonischen Region im Gesundheitsbereich beruht. Der Umstand, daß die vorbeugende Medizin nicht übertragen worden sei, sei irrelevant, weil es im vorliegenden Fall ebenfalls darum gehe, Personen zu pflegen, die Sexualtaten begangen hätten.

Standpunkt der Wallonischen Regierung

A.8. Das Dekret vom 19. Juli 1993 habe der Wallonischen Region Zuständigkeiten im Bereich der Gesundheit übertragen, die grundsätzlich den Gemeinschaften zugeteilt worden seien. Keine der in diesem Dekret vorgesehenen Ausnahmen betreffe den vorliegenden Streitfall. Die Wallonische Region sei tatsächlich für die Personenhilfe zuständig.

In bezug auf den dritten Klagegrund (Rechtssachen Nrn. 1905 und 1906) und den zweiten Klagegrund (Rechtssachen Nrn. 1907 und 1908)

Standpunkt der klagenden Partei

A.9. Der dritte Klagegrund (Rechtssachen Nrn. 1905 und 1906) und der zweite Klagegrund (Rechtssachen Nrn. 1907 und 1908) seien in einem ersten Teil aus dem Verstoß gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, insbesondere die Artikel 35, 39, 127, 128 und 134 der Verfassung, die Restbefugnisse des Staates im Gerichts-, Strafrechts- und Kriminalbereich sowie das Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, insbesondere dessen Artikel 92bis § 1, sowie in einem zweiten Teil aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet, insofern in den angefochtenen Bestimmungen den zum Bereich der Gesundheit und der Personenhilfe gehörenden Einrichtungen ungerechtfertigterweise ein Vorzug gewährt werde, dies zum Nachteil der Einrichtungen, die, so wie ihre, einen kriminologischen Ansatz der Sexualtaten vorzögen.

Der zweite Klagegrund (Rechtssachen Nrn. 1905 und 1906) sei gegen das Gesetz vom 4. Mai 1999 und das wallonische Dekret vom 1. April 1999 gerichtet, insofern sie die Zustimmung zu dem vor der Föderalbehörde mit der Wallonischen Region geschlossenen Zusammenarbeitsabkommen enthielten, insbesondere in bezug auf die Artikel 3 und 7 dieses Abkommens. Diese beiden Bestimmungen erteilten nur dem wallonischen Gesundheitsminister die Zuständigkeit, einerseits spezialisierte psycho-soziale Teams in Krankenhäusern und Seniorenheimen einzusetzen (Artikel 3) und andererseits spezialisierte Gesundheitsteams anzuerkennen, die für die Betreuung und Behandlung von Sexualtätern sorgen sollten (Artikel 7).

Der dritte Klagegrund (Rechtssachen Nrn. 1907 und 1908) sei gegen das zweite Gesetz vom 4. Mai 1999 und das flämische Dekret vom 2. März 1999 gerichtet, insofern sie die Zustimmung zu dem von der Föderalbehörde mit der Flämischen Gemeinschaft geschlossenen Zusammenarbeitsabkommen enthielten, insbesondere in bezug auf Artikel 7 dieses Abkommens. Diese Bestimmung erteile nur den zuständigen flämischen Ministern die Aufgabe, spezialisierte Teams der Zentren für geistige Gesundheit und der Zentren für Personenhilfe anzuerkennen, die beauftragt seien, für die Betreuung und Behandlung von Sexualtätern zu sorgen.

Standpunkt des Ministerrates

A.10. In bezug auf den ersten Teil habe das Zusammenarbeitsabkommen bezweckt, das Eingreifen des Föderalstaates und der Gemeinschaften zu koordinieren. Es sei nicht erkennbar, was es in diesem Rahmen verbiete, den Ministern der Gemeinschaften oder Regionen die Bezeichnung von spezialisierten Teams im Rahmen der Betreuung und Behandlung anzuvertrauen.

In bezug auf den zweiten Teil müsse man den Unterschied zwischen der Betreuung und der Behandlung als Grundlage nehmen und davon ausgehen, daß die Zusammenarbeitsabkommen nicht dem medizinischen Modell den Vorzug vor dem kriminologischen Modell gäben.

Standpunkt der Wallonischen Regierung

A.11. In bezug auf den ersten Teil sei erneut auf die Bestimmungen des Abkommens zu verweisen, um zu bestätigen, daß die in den Artikeln 3 und 7 geregelten Sachbereiche « eindeutig » zur Zuständigkeit der Wallonischen Region gehörten.

Was den zweiten Teil betreffe, ziehe das Abkommen nicht eine Kategorie von Einrichtungen vor, da die Bezugnahme auf die Zentren für geistige Gesundheit dadurch zu erklären sei, daß der kriminologische Ansatz der Klägerin nicht in die Zuständigkeit der Wallonischen Regierung falle. Das Zusammenarbeitsabkommen diene dazu, den betroffenen Personen zu helfen und sie zu pflegen, und es werde hervorgehoben: « Diesbezüglich kann man davon ausgehen, daß durch Hilfe und Pflege der betroffenen Personen ... Rückfälle vermieden werden ».

In bezug auf den vierten (Rechtssachen Nrn. 1905 und 1906) und den dritten Klagegrund (Rechtssachen Nrn. 1907 und 1908)

Standpunkt der klagenden Partei

A.12.1. Der vierte (Rechtssachen Nrn. 1905 und 1906) und der dritte Klagegrund (Rechtssachen Nrn. 1907 und 1908), die aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet seien, bezögen sich insbesondere auf Anhang I zu dem von der Föderalbehörde mit der Wallonischen Region geschlossenen Zusammenarbeitsabkommen und auf Anhang III zu demjenigen, das die Föderalbehörde mit der Flämischen Gemeinschaft geschlossen habe. Die Klagegründe würden nur hilfsweise angeführt für den Fall, daß der Hof im Unterschied zum Staatsrat den Standpunkt vertreten würde, daß die in diesen Anhängen angeführte Liste der Unterstützungszentren keine einseitige Entscheidung des föderalen Justizministers darstelle, sondern im Gegenteil integraler Bestandteil der Abkommen sei.

Zur Hauptsache ist die klagende Partei der Auffassung, sie sei von dieser Liste ausgeschlossen, was gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße.

A.12.2. Im Gegensatz zu den Darlegungen des Ministerrates sei der Hof nicht zuständig, über diesen Klagegrund zu urteilen, da die strittigen Anhänge in der Tat einseitige Entscheidungen seien, hinsichtlich deren der Staatsrat die Zulässigkeit der von der klagenden Partei eingereichten Klagen anerkannt habe, welche zur Aussetzung der umstrittenen Listen durch den Staatsrat geführt haben.

Standpunkt des Ministerrates

A.13. Gegen das Urteil des Staatsrates, der anerkannt habe, daß die umstrittenen und ausgesetzten Anhänge ordnungsgemäß seien, müsse man die Überlegung anerkennen, daß sie integraler Bestandteil der angefochtenen Normen seien und der Schiedshof folglich befugt sei, sie zu prüfen.

Zur Hauptsache fechte die klagende Partei erneut weniger die eigentliche Maßnahme als vielmehr die damit verfolgte Zielsetzung an. Sie wolle der Regierung die Befugnis aberkennen, eine andere Methode als die ihre zu wählen, und damit andere Zentren, um die Politik auszuführen. Dieser Aspekt entziehe sich jedoch bei weitem der Kontrollbefugnis des Hofes. Die Zielsetzung sei lediglich eine Sache der Opportunitätskontrolle, die der Hof stets verweigert habe. Es obliege in der Tat der Politik, darüber zu entscheiden, ob die medizinischen und kriminologischen Ansätze zu koordinieren seien oder nicht.

Standpunkt der Wallonischen Regierung

A.14. Die Wallonische Region sei aufgrund des Zusammenarbeitsabkommens dafür zuständig, die Unterstützungszentren zu bestimmen. Sie habe sich nie geweigert, mit der klagenden Partei zusammenzuarbeiten.

Standpunkt der VoG U.P.P.L.

A.15. Die VoG U.P.P.L. sei als intervenierende Partei in all diesen Akten aufgrund von Artikel 87 § 2 des Gesetzes vom 6. Januar 1989 aufgetreten, insofern sie als Unterstützungszentrum im Rahmen der Betreuung und Behandlung von Sexualtätern bestimmt worden sei.

Zur Hauptsache schließe sie sich dem Standpunkt des Föderalstaates an.

- B -

Die angefochtenen Bestimmungen und die beanstandeten Zusammenarbeitsabkommen

B.1.1. Die angefochtenen Bestimmungen sind das Gesetz vom 4. Mai 1999 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Föderalstaat und der Wallonischen Region bezüglich der Betreuung und Behandlung von Sexualtätern (Rechtssache Nr. 1905), das Dekret der Wallonischen Region vom 1. April 1999 zur Zustimmung zum obengenannten Zusammenarbeitsabkommen (Rechtssache Nr. 1906), das Gesetz vom 4. Mai 1999 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Föderalstaat und der Flämischen Gemeinschaft bezüglich der Betreuung und Behandlung von Sexualtätern (Rechtssache Nr. 1907) sowie das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 2. März 1999 zur Zustimmung zum obengenannten Zusammenarbeitsabkommen.

B.1.2. Die beiden Zusammenarbeitsabkommen, die Gegenstand der vier angefochtenen Zustimmungsnormen sind, bezwecken einerseits auf Seiten des Justizministers, « das Gesetz einzuhalten und anwenden zu lassen, Rückfälle zu vermeiden und die (Wieder)Eingliederung der Sexualtäter in die Gesellschaft zu fördern, gleichzeitig aber die Brandmarkung zu vermeiden » sowie andererseits auf Seiten des wallonischen Gesundheitsministers und auf Seiten der zuständigen Minister der Flämischen Gemeinschaft « das Wohlbefinden, die Gesundheit und die harmonische Entfaltung der Person zu fördern sowie zu vermeiden, daß dies beeinträchtigt wird » (Begründungen zum Abkommen mit der Wallonischen Region, *Belgisches Staatsblatt* vom 11. September 1999, S. 33998, und zum Abkommen mit der Flämischen Gemeinschaft, *Belgisches Staatsblatt* vom 11. September 1999, S. 33971).

Diese beiden Abkommen sind insbesondere auf die « Zielgruppe » von Tätern ausgerichtet, die gegen das Gesetz vom 13. April 1995 über den sexuellen Mißbrauch von Minderjährigen verstoßen haben, wonach ein Gutachten einer auf die Betreuung oder Behandlung von Sexualtätern spezialisierten Dienststelle erforderlich ist, bevor eine Entscheidung über die bedingte Haftentlassung eines Verurteilten oder die Probeentlassung eines Inhaftierten getroffen wird. Diese Abkommen erstrecken sich auch auf Sexualtäter, bei denen eine Betreuung oder Behandlung gerechtfertigt ist. Die Zusammenarbeit beinhaltet, daß die betroffenen Minister sich verpflichten, spezialisierte Gesundheitsteams oder Teams, die insbesondere auf die psychologische und soziale Betreuung und Behandlung von Sexualtätern spezialisiert sind, anzuerkennen. Schließlich wird daran erinnert, daß diese Zusammenarbeit vergleichbar ist mit einerseits dem Abkommen, das am 9. Februar 1994 zwischen dem Justizminister und dem für die Sozialhilfe zugunsten der Rechtsunterworfenen zuständigen Minister der Französischen Gemeinschaft bezüglich der Zusammenarbeit im Bereich des Strafvollzugs und des Schutzes der Gesellschaft geschlossen wurde, und andererseits mit dem Abkommen, das am 28. Februar 1994 mit der Flämischen Gemeinschaft über die Sozialhilfe für Häftlinge im Hinblick auf ihre soziale (Wieder)Eingliederung geschlossen wurde (obengenannte Begründungen, ebenda).

B.1.3. Im wesentlichen schaffen die beiden Zusammenarbeitsabkommen « Unterstützungszentren », die eine Rolle der Unterstützung sowohl hinsichtlich der Betreuung und Behandlung von Einzelfällen innerhalb der Gefängnisse als auch hinsichtlich eines globalen Ansatzes und einer wissenschaftlichen Methodologie außerhalb der Gefängnisse erhalten haben. Sie sehen auch die Einsetzung von spezialisierten psycho-sozialen Teams in den Justizvollzugsanstalten und den Einrichtungen oder Abteilungen zum Schutz der Gesellschaft, die der Aufsicht des Justizministers unterstehen, sowie in der Wallonischen Region in einem Krankenhaus und in einer psychiatrischen Anstalt, die der Aufsicht des wallonischen Gesundheitsministers unterstehen, vor. Diese Teams sind mit verschiedenen therapeutischen und begutachtenden Aufgaben im Rahmen der bedingten Haftentlassung bei Verurteilten und der Probeentlassung der Inhaftierten für die zuständigen Behörden beauftragt, dies gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Unterstützungszentren und den spezialisierten Gesundheitsteams.

Die Unterstützungszentren werden vom Justizminister anerkannt und bezuschußt, während die spezialisierten Gesundheitsteams vom wallonischen Gesundheitsminister und die speziali-

sierten Teams von den flämischen Ministern, die einerseits für die Gesundheit und andererseits für die Personenhilfe zuständig sind, anerkannt werden.

In bezug auf die Zulässigkeit des Erwidierungsschriftsatzes des Ministerrates

B.2.1. Die klagende Partei hat durch einen am 4. Dezember 2000 bei der Kanzlei des Hofes eingegangenen Einschreibebrief mitgeteilt, daß sie den vom Ministerrat eingereichten Erwidierungsschriftsatz als inhaltlich regelwidrig betrachte, insofern er in Anwendung von Artikel 89 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof eingereicht worden sei und darin neue Argumente gegen die in den Nichtigkeitsklageschriften enthaltenen Klagegründe vorgebracht worden seien, wobei diese Argumente nur in seinem ersten Schriftsatz hätten dargelegt werden können, nämlich demjenigen, der in Anwendung von Artikel 85 des obengenannten Sondergesetzes hinterlegt worden sei.

B.2.2. Artikel 89 des Sondergesetzes über den Schiedshof enthält keine Einschränkung in bezug auf den Inhalt eines Erwidierungsschriftsatzes. Wenn dieser Schriftsatz zum ersten Mal auf Argumente der Klageschrift eingeht, hat die klagende Partei das Recht, in der Verhandlung mündlich darauf zu antworten, damit das kontradiktorische Verfahren beachtet wird.

Die Unzulässigkeitseinrede wird abgewiesen.

In bezug auf den ersten Klagegrund (der gleiche für die vier Klageschriften)

B.3.1. Gemäß dem ersten Klagegrund würden die vier angefochtenen Normen gegen die Artikel 35, 39, 127, 128 und 134 der Verfassung sowie gegen Artikel 92*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen verstoßen, insofern damit eine Zustimmung zu Zusammenarbeitsabkommen erteilt werde, die einen zum ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Föderalstaates gehörenden Sachbereich regelten, nämlich die Vollstreckung der Strafen und Strafmaßnahmen auf dem Gebiet der Sexualtaten.

B.3.2. Artikel 92bis § 1 Absatz 1 des obengenannten Sondergesetzes besagt:

« Der Staat, die Gemeinschaften und die Regionen können Zusammenarbeitsabkommen schließen, die sich insbesondere auf die gemeinsame Schaffung und Verwaltung von gemeinsamen Dienststellen und Einrichtungen, auf die gemeinsame Ausübung von eigenen Zuständigkeiten oder auf die gemeinsame Entwicklung von Initiativen beziehen. »

B.3.3. In seinen einführenden Erläuterungen im Justizausschuß der Abgeordnetenkommission hat der Justizminister erklärt:

« Die Genehmigung dieser Gesetzentwürfe wird es der Justiz ermöglichen, einen globalen, zusammenhängenden und koordinierten Ansatz des sexuellen Mißbrauchs in unserem Land zu entwickeln, und dies in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Politik auf dem Gebiet der Gesundheit und des Wohlbefindens.

Eine Zusammenarbeit zwischen der Justiz und den Hilfsdiensten ist unerlässlich, wenn wir soweit wie möglich vermeiden oder zumindest einschränken wollen, daß es Rückfälle des sexuellen Mißbrauchs gibt und daß weitere Personen Opfer werden. [...] » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 2102/2, S. 2)

B.3.4. Bei der Prüfung des Inhalts der eigentlichen Zusammenarbeitsabkommen (B.1.2 und B.1.3) stellt sich heraus, daß die eingeführte Politik der Zusammenarbeit keinesfalls auf Seiten der Föderalbehörde bedeutet, daß sie ihre ausschließliche Zuständigkeit im strafrechtlichen Bereich, im Bereich der Sexualtaten oder im Bereich der Vollstreckung von Strafen aufgeben würde. Diese Abkommen ändern in der Tat nichts an der Zuständigkeit der Föderalbehörde für die Definition der Gesetzesverstöße oder Strafen in bezug auf sexuellen Mißbrauch und auch nichts an ihrer Zuständigkeit für die bedingte Haftentlassung von Inhaftierten oder auf dem Gebiet des Schutzes der Gesellschaft vor anormalen Personen oder Gewohnheitstätern. Die durch die angefochtenen Abkommen in Justizvollzugsanstalten und den Einrichtungen oder Abteilungen zum Schutz der Gesellschaft eingesetzten spezialisierten psycho-sozialen Teams unterstehen nämlich weiterhin der ausschließlichen Zuständigkeit des Justizministers. Die Unterstützungszentren oder spezialisierten Teams, die der Aufsicht der für Gesundheit oder Personenhilfe zuständigen flämischen Minister unterstehen, und die spezialisierten Gesundheitsteams, die der Aufsicht des wallonischen Gesundheitsministers unterstehen, können nur die Betreuung oder Behandlung von Sexualtätern außerhalb der Justizvollzugsanstalten übernehmen oder gegebenenfalls eine Stellungnahme zur Diagnose und zu den Behand-

lungsmöglichkeiten von inhaftierten Sexualtätern oder solchen, die Gegenstand einer Maßnahme zum Schutz der Gesellschaft sind, abgeben. In diesem Fall müssen sie die Befugnisse der spezialisierten psycho-sozialen Teams der Justizvollzugsanstalten und der Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft beachten (Artikel 9 1° der beiden Zusammenarbeitsabkommen).

B.3.5. Aus den vorstehenden Darlegungen ergibt sich, daß die Föderalbehörde im Gegensatz zu den Darlegungen der klagenden Partei ihre ausschließliche Zuständigkeit für den Bereich des Strafvollzugs oder für den Bereich des Strafrechts nicht aufgegeben hat. Die Zusammenarbeitsabkommen dienen lediglich dazu, gemäß dem obengenannten Artikel 92bis § 1 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 eine koordinierte Politik auszuführen zur Behandlung, Betreuung und Begleitung von Sexualtätern, wobei diese Politik hinsichtlich des Strafrechtes ausschließlich in die Zuständigkeit des Föderalstaates fällt und vorbehaltlich dessen, was im zweiten Klagegrund geprüft wird, teilweise zu den eigenen Zuständigkeiten gehört, die den Gemeinschaften im Bereich der Gesundheitspolitik und der Personenhilfe übertragen wurden, insbesondere durch Artikel 5 § 1 I Nr. 1 und II Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen. Daraus ergibt sich, daß nicht gegen die Artikel 39, 127, 128 und 134 der Verfassung verstoßen wurde. Insofern der Klagegrund aus dem Verstoß gegen Artikel 35 der Verfassung abgeleitet wurde, ist er nicht annehmbar, da diese Bestimmung nicht in Kraft getreten ist.

In bezug auf den zweiten Klagegrund (Rechtssachen Nrn. 1905 und 1906)

B.4.1. Der zweite Klagegrund ist nur gegen das Gesetz und das Dekret zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Föderalstaat und der Wallonischen Region gerichtet und aus dem Verstoß dieser beiden Bestimmungen gegen die Artikel 39, 128, 134 und 138 der Verfassung sowie gegen Artikel 5 § 1 I Nr. 2 und II Nr. 7 und Artikel 92bis § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und gegen Artikel 3 Nr. 6 und 7 der Dekrete II der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Region vom 19. und 22. Juli 1993 über die Zuteilung der Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Französischen Gemeinschaft an die Wallonische Region und die Französische Gemeinschaftskommission abgeleitet.

Die klagende Partei bemängelt insbesondere, daß mit den angefochtenen Normen eine Zustimmung zu Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Föderalstaat und der Wallonischen Region erteilt werde, die sich auf einen Sachbereich, das heißt die Sozialhilfe für Häftlinge, bezögen, der der Wallonischen Region nicht durch die obengenannten Dekrete II vom 19. und 22. Juli 1993 übertragen worden sei.

B.4.2. Der Ministerrat nimmt an, daß die Sozialhilfe für Häftlinge zu den Sachbereichen gehört, die der Wallonischen Region nicht durch das Dekret II vom 22. Juli 1993 übertragen wurde. Er ist jedoch der Auffassung, daß die Gesundheitspolitik nunmehr der Wallonischen Region obliege, so daß diese Zuständigkeit es rechtfertige, daß die Region alleine die Zuständigkeiten ausüben könne, die ihr durch das angefochtene Zusammenarbeitsabkommen zuerkannt worden seien.

Die Wallonische Regierung zitiert in ihrem Schriftsatz den Zuständigkeitsvorbehalt von Artikel 3 7^o des Dekrets II vom 22. Juli 1993, vertritt in ihrem Erwidernsschriftsatz jedoch den Standpunkt, daß das Zusammenarbeitsabkommen sich nicht im eigentlichen Sinne auf Häftlinge beziehe, « da die Betreuung und die Behandlung zu den Bedingungen für eine Haftentlassung gehört, was notwendigerweise das Ende des Status als Häftling bedeutet ».

B.5.1. Artikel 5 § 1 I Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen verleiht den Gemeinschaften gewisse Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gesundheitspolitik, nämlich - vorbehaltlich der sieben namentlich aufgezählten Ausnahmen (Buchstaben a bis g) - « die Politik der Pflegeleistungen innerhalb und außerhalb der Pflegeeinrichtungen ». Artikel 5 § 1 II Nr. 2 des obengenannten Sondergesetzes besagt, daß die Sozialhilfepolitik einschließlich der organisierenden Bestimmungen über die öffentlichen Sozialhilfezentren eine in Artikel 128 der Verfassung vorgesehene personenbezogene Angelegenheit ist.

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Politik dient spezifisch dazu, den sich in einer Bedarfslage befindenden Personen eine Hilfe zu erteilen. Die Art und die Ursache des Bedarfs spielen grundsätzlich keine Rolle in diesem Aspekt der Personenhilfe.

Bei der Anwendung ihrer Zuständigkeit dürfen die Gemeinschaften die in Artikel 5 § 1 II Nr. 2 Buchstaben a) bis d) vorgesehenen Sachbereiche jedoch nicht regeln und dürfen ebenfalls nicht andere Zuständigkeiten des Föderalstaates verletzen, die diesem ausdrücklich durch die Verfassung und die Sondergesetze verliehen wurden oder die Bestandteil seiner Restbefugnis sind, solange Artikel 35 der Verfassung nicht ausgeführt ist.

B.5.2. Artikel 3 des Dekrets II vom 22. Juli 1993 besagt:

«Die Region und die Kommission, die erstere im französischen Sprachgebiet und die letztere im Gebiet der zweisprachigen Region Brüssel-Hauptstadt, üben die Zuständigkeiten der Gemeinschaft in folgenden Sachbereichen aus:

[...]

6° die in Artikel 5 § 1 I des Sondergesetzes vorgesehene Gesundheitspolitik, mit Ausnahme der Universitätskrankenhäuser, des 'Centre hospitalier de l'Université de Liège' (Krankenhauszentrum der Universität Lüttich), der Königlichen Medizinischen Akademie Belgiens, des Aufgabenbereichs des 'Office de la Naissance et de l'Enfance' (O.N.E.) (Dienststelle für Geburt und Kindheit der Französischen Gemeinschaft), der Gesundheitserziehung, der Tätigkeiten und Dienstleistungen der vorbeugenden Medizin und der medizinischen Schulinspektion;

7° die in Artikel 5 § 1 II des Sondergesetzes vorgesehene Personenhilfe, mit Ausnahme der Normen zur Festlegung der Kategorien von übernommenen Behinderten, des Aufgabenbereichs des 'Office de la Naissance et de l'Enfance' (O.N.E.), des Jugendschutzes und der Sozialhilfe für Häftlinge. »

B.5.3. Artikel 7 des Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem Föderalstaat und der Wallonischen Region beauftragt den wallonischen Gesundheitsminister, ein Netz von spezialisierten Gesundheitsteams anzuerkennen, die wenigstens den in Artikel 8 festgelegten Kriterien entsprechen. Sowohl aus der Bezeichnung dieser Teams als auch aus ihren Aufgaben geht hervor, daß es sich nicht um die Sozialhilfe für Häftlinge im Hinblick auf ihre soziale Wiedereingliederung handelt, die in Artikel 5 § 1 II Nr. 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 vorgesehen ist, sondern um eine Form von Pflegeleistungen, die im Rahmen von Artikel 5 § 1 I Nr. 1 des obengenannten Sondergesetzes erbracht werden können, und - vorausgesetzt, die in den Abkommen vorgesehene Betreuung geht über die medizinischen Aspekte hinaus - um eine Form der Hilfe für Personen in einer Bedarfslage, die im Rahmen von Artikel 5 § 1 II Nr. 2

desselben Sondergesetzes erteilt werden kann. Folglich handelt es sich um einen Sachbereich, der in bezug auf das französische Sprachgebiet in Anwendung von Artikel 3 des Dekrets II vom 22. Juli 1993 der Wallonischen Region übertragen worden ist.

B.5.4. Die Feststellung, daß die in den Zusammenarbeitsabkommen vorgesehene Betreuung in technischer Hinsicht Ähnlichkeiten mit Pflegeleistungen aufweist und in bezug auf die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen teilweise als eine Form der Pflegeleistung im Sinne von Artikel 5 § 1 I Nr. 1 des Sondergesetzes angesehen werden kann, bedeutet keineswegs, daß die Kriminalität, insbesondere Sexualtaten, als eine Krankheit oder ein Gebrechen anzusehen wäre.

In bezug auf den dritten Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 1905 und 1906 und den zweiten Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 1907 und 1908

B.6.1. In einem ersten Teil des zweiten und dritten Klagegrunds gegen die obengenannten Gesetze und Dekrete zur Zustimmung zu den beiden Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Föderalstaat und der Wallonischen Region einerseits und der Flämischen Gemeinschaft andererseits führt die klagende Partei einen Verstoß von Artikel 7 der besagten Abkommen gegen die Zuständigkeitsregeln an, der insbesondere daraus abgeleitet sei, daß die Zuständigkeit zur Anerkennung der spezialisierten Gesundheitsteams und der spezialisierten Teams, die für die Betreuung oder Behandlung von Sexualtätern sorgten, ausschließlich dem wallonischen Gesundheitsminister und den zuständigen flämischen Ministern anvertraut worden sei, dies unter Ausschluß des Justizministers, während Artikel 92bis § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 nur die gemeinsame Ausübung der Zuständigkeiten, die Gegenstand der Zusammenarbeitsabkommen seien, erlaube. In seinem zweiten Teil führt der Klagegrund einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an, da Artikel 7 der angefochtenen Abkommen, indem er nur dem wallonischen Gesundheitsminister und den zuständigen flämischen Ministern die Anerkennung der spezialisierten Gesundheitsteams und der spezialisierten Teams anvertraue, eine ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen den zum Gesundheitssektor und zum Sektor der Personenhilfe gehörenden Einrichtungen und den Zentren, die wie die klagende Partei einem kriminologischen Ansatz der Sexualtaten den Vorrang gewährten, schaffe.

B.6.2. Gemäß Artikel 92*bis* des obengenannten Sondergesetzes vom 8. August 1980 können sich die Zusammenarbeitsabkommen sowohl auf die gemeinsame Ausübung von gemeinsamen Zuständigkeiten als auch auf die Entfaltung von gemeinsamen Initiativen beziehen. Der Hof bemerkt, daß im Gegensatz zu den Darlegungen der klagenden Partei Artikel 3 der angefochtenen Zusammenarbeitsabkommen nur dem Justizminister die Zuständigkeit vorbehält, die spezialisierten psycho-sozialen Teams einzusetzen, denen es gestattet ist, in den Justizvollzugsanstalten sowie in den Einrichtungen oder Abteilungen zum Schutz der Gesellschaft, die ausschließlich seiner Zuständigkeit unterstehen, Aufgaben auszuführen. Nichts hindert die Unterzeichner des Zusammenarbeitsabkommens mit der Wallonischen Region daran, angesichts der unter B.1.2 und B.1.3 in Erinnerung gerufenen Zielsetzung, in Artikel 3 nur dem wallonischen Gesundheitsminister gemäß den unter B.5.1 in Erinnerung gerufenen Bestimmungen auf dem Gebiet der Gesundheitspolitik und der Personenhilfe die Zuständigkeit zur Anerkennung der spezialisierten psycho-sozialen Teams, die mit Aufgaben in den ihrer Aufsicht unterstehenden Einrichtungen der Gesundheitspflege betraut sind, anzuvertrauen.

In seinem ersten Teil ist der Klagegrund nicht begründet.

B.6.3. In bezug auf den zweiten Teil des Klagegrunds bemerkt der Hof, daß im Gegensatz zu den Darlegungen der klagenden Partei die Zusammenarbeitsabkommen nicht einer therapeutischen Methode den Vorzug gegenüber anderen geben sollten, sondern im Gegensatz darauf ausgerichtet waren, eine globale und kohärente Politik auf dem Gebiet der Behandlung und Vorbeugung der Sexualkriminalität zu fördern (B.3.3), wobei es dem Hof nicht obliegt, deren Sachdienlichkeit zu beurteilen.

Im übrigen beweist die klagende Partei nicht und erkennt der Hof nicht, inwiefern die durch Artikel 8 der angefochtenen Abkommen festgelegten allgemeinen Kriterien zur Anerkennung der spezialisierten Gesundheitsteams und der spezialisierten Teams durch den wallonischen Gesundheitsminister einerseits und die jeweils zuständigen flämischen Minister andererseits einer bestimmten Therapiemethode den Vorzug gegenüber einer anderen gewähren und sie somit auf diskriminierende Weise behandeln würden.

In seinem zweiten Teil ist der Klagegrund nicht begründet.

In bezug auf den vierten Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 1905 und 1906 und den dritten Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 1907 und 1908

B.7.1. Die obengenannten Klagegründe sind aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet und insbesondere gegen Anhang I des zwischen dem Föderalstaat und der Wallonischen Region abgeschlossenen Abkommens einerseits und gegen Anhang III des Abkommens mit der Flämischen Gemeinschaft andererseits gerichtet, die die Liste der in Ausführung von Artikel 5 dieser Abkommen bestimmten Unterstützungszentren enthalten. Die klagende Partei führt diese Klagegründe hilfsweise an, wobei sie einerseits der Auffassung ist, daß diese Liste kein integraler Bestandteil der Zusammenarbeitsabkommen sei, und andererseits, daß ein Verfahren auf Nichtigerklärung dieser Anhänge, das sie beim Staatsrat eingeleitet habe, immer noch vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Schwebe sei, wobei der Staatsrat in einem Urteil Nr. 79.517 vom 25. März 1999 dem Antrag auf Aussetzung der Ausführung des obengenannten Anhangs I stattgegeben habe.

B.7.2. Obwohl ein Anhang grundsätzlich ein integraler Bestandteil des Zusammenarbeitsabkommens ist und ein Zustimmungsakt ihm die gleiche rechtliche Beschaffenheit verleiht wie dem eigentlichen Abkommen, ist anzumerken, daß dies im vorliegenden Fall nicht zutrifft; die Ergänzung und die Änderung der in den umstrittenen Anhängen I und III enthaltenen Liste waren nicht Gegenstand eines Abkommens zwischen den

Parteien, die die Zusammenarbeitsabkommen geschlossen haben, da die Festlegung dieser Listen der einseitigen Entscheidungsbefugnis des Justizministers überlassen wird. Folglich entziehen sich die obengenannten Anhänge der Prüfung durch den Hof.

Die Klagegründe sind nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Juli 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior